



**Benutzungs- und Gebührensatzung
zur Nutzung der
Sport- und Kulturhalle (SKH)
der Ortsgemeinde Framersheim
vom 09.04.2026**

INHALTSÜBERSICHT

Satzung über die Nutzung der SKH

Teil I Allgemeines

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Hausrecht
- § 3 Art und Umfang der Gestattung
- § 4 Allgemeine Pflichten der Benutzer und Veranstalter

Teil II Sportbetrieb

- § 5 Benutzer- und Veranstaltungsplan
- § 6 Ordnung des Sportbetriebes
- § 7 Aufgaben der Gruppenleiter beim Übungsbetrieb

Teil III Veranstaltungsbetrieb

- § 8 Art und Umfang der Gestattung
- § 9 Ordnung für Veranstaltungen
- § 10 Genehmigungen

Teil IV Schlussbestimmung

- § 11 Benutzung der sanitären Anlagen
- § 12 Haftung
- § 13 Verstöße gegen die Benutzungsordnung
- § 14 Inkrafttreten

Teil V Gebührensatzung

Teil I Allgemeines

§ 1 Grundsätzliches

1. Die Ortsgemeinde Framersheim gestattet als Eigentümer und Träger der Sport- und Kulturhalle (nachfolgend SKH genannt) die Benutzung der Einrichtung für Veranstaltungen. Sie dient gleichzeitig auch als kulturelle Begegnungsstätte der Ortsgemeinde.
2. Die SKH steht allen Framersheimer Vereinen, Religionsgemeinschaften, Gruppen und den zugelassenen örtlichen Parteien sowie allen Framersheimer Bürger/Innen und kommunalen Körperschaften zur Verfügung. Sie kann nur von volljährigen Personen angemietet werden. Bei Feiern von Minderjährigen muss ständig ein Erziehungsberechtigter anwesend sein.
3. Die Ortsgemeinde erwartet von allen Nutzern der SKH eine pflegliche Behandlung der Einrichtungen.
4. In sämtlichen Räumen der SKH herrscht striktes Rauchverbot.
5. Für überregionale Parteiveranstaltungen jeglicher Art steht die SKH nicht zur Verfügung.

§ 2 Hausrecht

1. Das Hausrecht wird von der Ortsgemeinde bzw. deren Beauftragten ausgeübt. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
2. Bei Veranstaltungen haben die Besucher den Anordnungen des Veranstalters unbedingt Folge zu leisten.

§ 3 Umfang der Benutzung

1. Die Benutzung der SKH wird von der Gemeinde in einem Benutzer- und Veranstaltungsplan geregelt.

§ 4 Allgemeine Pflichten der Benutzer und Veranstalter

1. Soweit die Pflichten der Nutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Satzung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Bestimmungen.
2. Die Nutzer müssen die SKH pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten.
3. Die Notausgänge sind ausschließlich in Notfällen zu öffnen und nicht zum Lüftungszweck. Das Heizungs- und Lüftungssystem ist entsprechend den Erfordernissen für den Sportbetrieb gem. DIN konzipiert und ausgelegt. Die notwendige Frischluftmenge wird zwangsweise zentral zugeführt und entsprechend bemessen.
4. Die Außenanlagen sind sauber zu halten.
5. Die Nutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der SKH so gering wie möglich gehalten werden.
6. Während der Nutzung der SKH sind die bau-, sicherheits- und feuerpolizeilichen Bestimmungen zu beachten.
7. Beschädigungen und Verluste auf Grund der Benutzung sind sofort der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten zu melden. Die Haftung übernimmt der Veranstalter.
8. Nach Abschluss der Benutzung ist die SKH und ihre Nebenräume unverzüglich aufzuräumen. Die Räume sind besenrein zu übergeben, der anfallende Müll ist zu beseitigen. Nach der Veranstaltung ist eine Nassreinigung aller benutzten Räume vorzunehmen. Ausgenommen von der Nassreinigung ist der Hallenboden.
9. Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.
10. Fundsachen sind umgehend beim Hallenwart oder der Gemeindeverwaltung abzugeben.

Teil II Sportbetrieb

§ 5 Benutzer- und Veranstaltungsplan

1. Der Liegenschaftsausschuss der Ortsgemeinde stellt einen Benutzer- u. Veranstaltungsplan auf in dem die regelmäßigen Benutzungszeiten sowie die Übungsstunden der Vereine und Gruppen geregelt sind. Framersheimer Vereine sind vorrangig zu behandeln.
2. Der Antrag auf Benutzung ist jeweils für das Sommerhalbjahr (April – September) bis zum 1. März, der für das Winterhalbjahr (Oktober – März) bis zum 1. September eines jeden Jahres bei der Ortsgemeinde zu stellen
3. Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Veranstalter an Dritte ist nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.
4. Die Vereine sind zur Einhaltung des Benutzer- und Veranstaltungsplanes verpflichtet und haben den Ausfall einer vorgesehenen Veranstaltung der Ortsgemeinde rechtzeitig mitzuteilen. Näheres ist in der Gebührensatzung geregelt.
5. Von der Ortsgemeinde genehmigte Veranstaltungen haben Vorrang vor dem Benutzungsplan.
6. Die Ortsgemeinde informiert die tangierten regelmäßigen Benutzer unverzüglich über genehmigte Veranstaltungen.

§ 6 Ordnung des Sportbetriebes

1. In der Sporthalle ist das Betreiben aller Sportarten grundsätzlich insoweit erlaubt, als Einrichtungen dafür vorhanden sind, bzw. die Möglichkeit der Durchführung mit der Bauausführung der SKH im Einklang steht.
2. Fußballspielen in der SKH ist nur nach den allgemein gültigen Regeln für Hallenfußballspiele zugelassen. Hierfür sind ausschließlich Hallenfußbälle zu nutzen.
3. Geräte und Einrichtungen der SKH dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend genutzt werden. Die Geräte müssen vor Gebrauch auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden. Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung.
4. Benutzte Geräte, auch Kleingeräte und Einrichtungen sind von den Benutzern nach jedem Gebrauch an die dafür vorgesehenen Plätze zurückzubringen und ordnungsgemäß abzustellen. Hierbei ist auf schonende Behandlung der Böden zu achten. Matten dürfen nicht geschleift werden. Sie sind zu tragen oder mit dem Mattenwagen zu fahren.
5. Das Betreten der Halle mit Straßenschuhen während des Sportbetriebes ist verboten, ebenso mit Stollenschuhen (Fußballschuhen). Turnschuhe, die im Freien getragen werden, gelten als Straßenschuhe. Die Sportschuhe müssen helle Sohlen haben. Zuschauer sollen vorgesehene Eingänge und Bereiche nutzen.
6. Die Zubereitung oder Ausgabe von Speisen und Getränken ist während des Sportbetriebes in allen Räumen der SKH verboten.
7. Im Auftrag der Ortsgemeinde werden sämtl. Sportgeräte einer turnusmäßigen Prüfung unterzogen.
8. Die Benutzung der Duschräume ist nur geschlossenen Gruppen gestattet und nicht Einzelpersonen.

§ 7 Aufgaben der Gruppenleiter beim Übungsbetrieb

1. Die Benutzung der Sporthalle regelt sich im Rahmen der zugewiesenen Übungszeiten. Die Übungszeiten müssen so rechtzeitig beendet werden, dass die Übungsstätte und Nebenräume um 24:00 Uhr verlassen sind.
2. Die Gruppenleiter der einzelnen Gruppen sind der Gemeinde, von ihren Vereinen, schriftlich zu benennen.
3. Der Gruppenleiter hat als erster die Halle zu betreten und als Letzter zu verlassen, nachdem er sich von deren ordnungsgemäßen Zustand überzeugt hat. Er ist dafür verantwortlich, dass alle benutzten Räume in einem sauberen Zustand verlassen werden. Er

hat festgestellte oder verursachte Beschädigungen umgehend dem Hallenwart zu melden.

4. Der Gruppenleiter der Gruppe, die als letzte die Halle benutzt, ist verpflichtet alle in der Halle brennenden Beleuchtungen zu löschen und zu kontrollieren das alle Türen und Fenster geschlossen sind.

Teil III Veranstaltungsbetrieb

§ 8 Art und Umfang der Gestattung

1. Die Nutzung der SKH sowie der Nebenräume ist bei der Gemeindeverwaltung schriftlich zu beantragen. Die Zusage erfolgt durch schriftlichen Bescheid, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sind. Die Gebühren sind spätestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin bei der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land im Voraus zu bezahlen. Näheres ist im Merkblatt über die Benutzung der SKH geregelt. Die Nutzung setzt voraus, dass diese Satzung sowie die Gebührensatzung anerkannt wird.
2. Aus wichtigen Gründen, z.B. bei Eigenbedarf der Gemeinde, oder wenn die SKH infolge von nicht vorhersehbaren Maßnahmen nicht oder nicht vollständig nutzbar ist, kann die Gestattung untersagt, zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Einrichtungen, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Satzung.
3. Nutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von der Halle machen und gegen diese Satzung verstoßen, werden von der Nutzung der SKH ausgeschlossen.
4. Die Gemeinde hat das Recht, die SKH aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen. Diese Maßnahmen der Gemeinde lösen keine Entschädigungspflichten aus. Sie haftet auch nicht für einen Einnahmenausfall, insbesondere übernimmt die Gemeinde keine Gewähr für die Nutzbarkeit der SKH.

§ 9 Ordnung für Veranstaltungen

1. Die Ortsgemeinde Framersheim gestattet den Framersheimer Vereinen, Gruppen und Organisationen sowie den zugelassenen örtlichen Parteien, Privatpersonen und kommunalen Körperschaften auf schriftlichen Antrag die Nutzung der SKH. Ebenfalls können Framersheimer BürgerInnen, auf Antrag, die SKH zu privaten Zwecken anmieten. Eine Weitervermietung an Dritte ist nicht gestattet.
2. Der Antrag auf Nutzung der SKH ist mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin bei der Ortsgemeinde schriftlich einzureichen.
3. Der Clubraum steht unter den gleichen Voraussetzungen zur Verfügung.
4. Der Zeitraum der Nutzung schließt den Tag der Veranstaltung, ab 08:00 Uhr, sowie den darauffolgenden Tag, bis 12:00 Uhr, in die Hallenmiete mit ein. Bei Überschreitung der Benutzungszeiten ist für jeden angefangenen Tag die festgesetzte Gebühr zu entrichten.
5. Die Reinigung der benutzten Räumlichkeiten ist von dem Veranstalter durchzuführen. Bei Reinigung durch die Ortsgemeinde wird eine gesonderte Gebühr erhoben. Der Hallenboden ist „besenrein“ zu übergeben, die Nassreinigung erfolgt durch die Ortsgemeinde.
6. Die Übergabe und die Rückgabe von Einrichtungen, Gläsern und Küchenausstattung etc. wird vom Hallenwart festgelegt. Näheres ist im Merkblatt über die Nutzung der SKH geregelt. Die Weitergabe von Schlüsseln sowie die Anfertigung von Nachschlüsseln ist untersagt.
7. Die Schlüsselübergabe für die zu nutzenden Räume erfolgt nach Hinterlegung einer Kautions gem. Gebührensatzung bei dem Hallenwart. Die Schlüsselrückgabe erfolgt nach Abnahme der Räumlichkeiten durch den Hallenwart. Der Verantwortliche ist namentlich zu benennen. Die Rückgabe der Kautions erfolgt nach Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Benutzungsordnung.

§ 10 Genehmigungen

1. Die, für Veranstaltungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc. hat der Veranstalter auf seine Kosten zu beantragen.
2. Zuständig für alle notwendigen Genehmigungen ist die Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land, Fachbereich Bürgerdienste.
3. Die Ortsgemeinde behält sich vor, bei Veranstaltungen im Einzelfall weitere Auflagen zu erlassen.

Auf die Aufzählung einzelner, zu beantragender Genehmigungen wird verzichtet.

Teil IV Schlussbestimmung

§ 11 Benutzung der sanitären Anlagen-

1. Es ist nicht gestattet in den Duschräumen und in den Toiletten Schuhe und andere Gegenstände zu reinigen.
2. Nach den Übungsstunden sind von der jeweiligen Gruppe Verunreinigungen in den benutzen Räumen zu entfernen. Benutzte Räumlichkeiten sind durch den Nutzer besenrein zu verlassen.

§ 12 Haftung

1. Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer die SKH sowie die Geräte zur Benutzung, in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit, für den gewollten Zweck, durch einen Beauftragten zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Ortsgemeinde nicht.
2. Bei Verlust der Schlüssel, der unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen ist, haftet der Veranstalter für alle dadurch bedingten Schäden. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Kosten einer gegebenenfalls notwendige Änderung der Schließanlage.
3. Die Bestuhlungspläne sind einzuhalten, ebenfalls müssen die Notausgänge immer freigehalten werden sowie die Fluchtwege. Es sind die einschlägigen UVV einzuhalten, im Besonderen die Absturzsicherung der Bühne und des Bühnenzugangs. Bei Nichtbefolgen kann die Ortsgemeinde die Zusage zu der Veranstaltung zurückziehen, auch kurzfristig und ohne Ersatzleistung.
4. Der Nutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritten frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge und Anlagen stehen.
5. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragten.
6. Eine ausreichende Haftpflichtversicherung, inklusive Schlüsselversicherung, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden, ist abzuschließen und auf Verlangen vorzuzeigen.
7. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
8. Der Nutzer haftet für alle Schäden die der Ortsgemeinde an überlassenen Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.
9. In der Anlage sind die Gebührensatzung und der Bestuhlungsplan der SKH, dieser muss unbedingt eingehalten werden.

§ 13 Verstoß gegen die Satzung

1. Bei Verstößen gegen diese Satzung ist die Gemeindeverwaltung, vertreten durch ihre Beauftragten, berechtigt ein Hallenverbot für Privatpersonen, Gruppen, Abteilungen oder Vereine auszusprechen. Das Hallenverbot kann zeitlich begrenzt sein oder auf unbestimmte Zeit ausgesprochen werden.
2. Entstandener materieller Schaden wird von der Ortsgemeinde ermittelt und dem Verursacher in Rechnung gestellt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung wurde am 09.04.2026 durch den Gemeinderat beschlossen. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Nachrichtenblatt der VG Alzey-Land in Kraft.

Framersheim, 10.04.2026



Felix Schmidt
Ortsbürgermeister

Teil V Gebührensatzung zur Nutzung der SKH

Die Ortsgemeinde bzw. deren Beauftragte nehmen die Zuordnung entsprechend der Benutzungsart und dem Charakter der Veranstaltung vor.

Nutzungsgebühren für die komplette Halle

- | | |
|--|----------|
| 1. Kommerzielle Veranstaltungen – Ortsansässige Vereine/Gruppen
(Tanzveranstaltung, Karnevalsitzung, etc.)
inkl. Küche, Clubraum und Beschallung sowie Nassreinigung
des Hallenbodens | 450,00 € |
| 2. Kulturelle Veranstaltungen – Ortsansässige Vereine/Gruppen
(Konzerte, Kerbeveranstaltung, etc.)
inkl. Küche, Clubraum und Beschallung sowie Nassreinigung
des Hallenbodens
Vereinsjubiläen (25, 50, 75, usw.) kostenlos | 300,00 € |
| 3. Kulturelle Veranstaltungen -- nicht Ortsansässige
(Konzerte, Feiern, etc.)
inkl. Küche, Clubraum und Beschallung sowie Nassreinigung
des Hallenbodens | 700,00 € |
| 4. Kommunale Körperschaften (VG KV etc.) und Firmen
(Seminare, Konferenzen, Sitzungen, etc.)
inkl. Küche, Clubraum und Nassreinigung des Hallenbodens | 350,00 € |

5. Geschlossene Vereinsveranstaltungen - Ortsansässige Vereine (Weihnachtsfeier, etc.) inkl. Küche, Clubraum und Beschallung sowie Nassreinigung des Hallenbodens	200,00 €
6. Privatveranstaltungen - Ortsansässige (Geburtstagsfeier, etc.) inkl. Küche, Clubraum sowie Nassreinigung des Hallenbodens	300,00 €
7. Privatveranstaltungen - nicht Ortsansässige (Geburtstagsfeier, Hochzeit, etc.) inkl. Küche, Clubraum sowie Nassreinigung des Hallenbodens	700,00 €
8. Verlängerungsgebühr je Nutzungstag	50,00 €

Nutzungsgebühren für den Dorfgemeinschaftsraum

Privatveranstaltungen <u>inkl. Küche</u> - Ortsansässige	125,00 €
Privatveranstaltungen <u>inkl. Küche</u> - nicht Ortsansässige	175,00 €
Privatveranstaltungen <u>ohne Küche</u> - Ortsansässige	50,00 €
Privatveranstaltungen <u>ohne Küche</u> - nicht Ortsansässige	75,00 €
Ortsvereine <u>inkl. Küche</u> (1 Veranstaltung pro Jahr kostenlos)	75,00 €
Ortsvereine <u>ohne Küche</u> kostenlos	00,00 €

Nutzungsgebühr für die Bühne

Für jeden Tag vor und nach der Veranstaltung	10,00 €
--	---------

Beschallung

Ortsansässige mit eigenem, eingewiesenem Bedienungspersonal frei
Nicht Ortsansässige wird nach Aufwand berechnet

KAUTION(bei der Schlüsselübergabe)

Kommerzielle- und sonstige Veranstaltungen	250,00 €
Dorfgemeinschaftsraum <u>mit Küche</u>	200,00 €
Dorfgemeinschaftsraum <u>ohne Küche</u>	100,00 €

Leihgebühren

Die Ortsgemeinde Framersheim verleiht gegen Gebühr Ausstattung und Geschirr nur an Framersheimer Vereine und Privatpersonen.

Ausstattung:

- | | |
|---|---------|
| • Bierzeltgarnitur neu (2 Bänke, 1 Tisch) | 5,00 € |
| • dto., rot | 3,00 € |
| • Stehtische / Stck | 2,00 € |
| • Hussen weiß / Stck | 1,00 € |
| • Teller (Tief u. Flach, inkl. Besteck) Set | 1,50 € |
| • Kaffeegedeck (kompl. mit Kaffeelöffel u. Kuchengabel) / Set | 1,00 € |
| • Thermoskanne / Stck | 1,50 € |
| • Thermophore 25 Ltr. | 5,00 € |
| • dto. für Suppen, 8 Ltr. | 3,00 € |
| • Chafing Dish inkl. GN-Einsätze u. Behälter für Brennpaste | 10,00 € |
| • Vorlegebestecke, Schöpfkellen, je Stck | 0,50 € |
| • Gläser (je Kiste = 12 x 0,2 Ltr.) | 1,50 € |
| • dto. (12 x 0,4 Ltr.) | 2,00 € |
| • Wein- u. Sektgläser (je Kiste = 12 Gläser) | 2,50 € |

Bearbeitungs-/Nutzungsausfallgebühr

Wird ein genehmigter Veranstaltungstermin nicht wahrgenommen, so fallen nachfolgende Gebühren entsprechend der ursprünglichen Nutzungsgebühr an.

Absage bis 1 Monat vor der Veranstaltung	50 %
Absage 1 Monat und weniger vor dem Veranstaltungstermin	100 %

Beschädigtes Geschirr, Gläser, fehlende Bestecke sowie Einrichtungsgegenstände müssen entsprechend dem Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt werden.
Eine evtl. notwendige Nachreinigung wird nach Aufwand berechnet.

Diese Gebührensatzung wurde am 09.04.2026 durch den Gemeinderat beschlossen. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Nachrichtenblatt der VG Alzey-Land in Kraft.

Framersheim, 10.04.2026

Felix Schmidt
Ortsbürgermeister

Vorstehende Satzungen wurden im Nachrichtenblatt der VG Alzey Land Nr. 19 vom 07.05.2026 veröffentlicht